|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0804 |
| Titel | Wäckerlingstiftung. |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 337–338 |

[*p. 337*] Am 14. Januar 1944 verstarb in der Wäckerlingstiftung Uetikon a. S. Emil Streuli. geboren 1857, von Horgen, a. Landwirt, der seit dem 4. Dezember 1928 Insasse der Anstalt gewesen war. Bei seinem Eintritt hatte er ein Vermögen von Fr. 1500 versteuert. Das Kostgeld zahlte er, abgesehen von Beiträgen aus dem Hilfsfonds für Pfleglinge der Wäckerlingstiftung, aus eigenen Mitteln. Bei seinem Tode ergab sich die überraschende Feststellung, daß er zwei Sparhefte mit einem Vermögen von Fr. 3530.40 hinterließ und somit das von ihm seinerzeit deklarierte Vermögen von Fr. 1500 den Tatsachen nicht entsprechen konnte. Nach den Berechnungen der Verwaltung der Wäckerlingstiftung muß das Vermögen Streulis bei seinem Eintritt ca. Fr. 15 000 betragen haben. Durch diese unrichtige Vermögensangabe wurden ihm in den Jahren 1929 bis 1935 Fr. 2847 zu wenig Kostgeld verrechnet, und ferner wurden ihm ungerechtfertigterweise Beiträge aus dem Hilfsfonds im Gesamtbetrage von Fr. 1457 ausgerichtet. Die Wäckerlingstiftung wurde also insgesamt mit ca. Fr. 4304 geschädigt.

Als einzigen Erben hinterließ Emil Streuli einen bevormundeten und unterstützungsbedürftigen Stiefbruder, Edwin Stünzi, geboren 1867, von Horgen. Insasse der Nervenheilanstalt Oetwil a. S. Gegen den Erben machte die Finanzdirektion eine Kostgeldnachforderung und eine Rückforderung für die zu Unrecht bezogenen Unterstützungsbeiträge geltend. Im Hinblick auf das gute Ansehen Streulis in der Anstalt, seine bereitwillige Mitarbeit im Betrieb und mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit des Erben erklärte sich die Finanzdirektion bereit, dem Erben vergleichsweise Fr. 1000 zu überlassen. Nach Abzug einer noch ausstehenden Rechnung der Wäckerlingstiftung im Betrage von Fr. 167.50 und der Kosten für Grabmal und Grabunterhalt von Fr. 600 wären auf diese Weise der Wäckerlingstiftung Fr. 1762.90 aus dem Nachlaß zugeflossen.

Die Vormundschaftsbehörde Horgen brachte der Finanzdirektion hierauf für den bevormundeten Erben zur Kenntnis, daß die Abrechnung über den Nachlaß Streulis bereits erfolgt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| sei. Vom Unterlassenen Vermögen von | Fr. | 3535.40 |
| seien die Rechnung der Wäckerlingstiftung von | “ | 167.50 |
| die Rückforderung für bezogene Unterstützungen von | “ | 1457.95 |
| die Kosten für Grabmal und Grabunterhalt von | “ | 599.50 |
| und die Forderung des Vermögensverwalters von | “ | 530.- |
| in Abzug gebracht worden; der Rest von | Fr. | 780.45 |

sei ihr überwiesen worden. Die Vormundschaftsbehörde Horgen beantragt, dieser Regelung, wonach die Zuwendungen aus dem Hilfsfonds voll zurückerstattet würden, zuzustimmen und auf eine Kostgeldnachforderung zu verzichten.

Die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen beantragen, diesem Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Horgen zuzustimmen. Ein etwas weitergehendes Entgegenkommen gegenüber dem ersten Vorschlag erscheint insofern gerechtfertigt, als erst nachträglich die Forderung des Vermögensverwalters gegen den Nachlaß bekannt wurde und das reine Nach- // [*p. 338*] laßvermögen sich somit noch verminderte. Der gesamten Kostgeldnachforderung und auch einem Teilbetrag der Rückforderung für die Zuwendungen aus dem Hilfsfonds könnte bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wahrscheinlich die Verjährungseinrede mit Erfolg entgegengehalten werden. Der Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Horgen kann deshalb bei den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen als angemessen bezeichnet werden. Die Abklärung der Berechtigung der Forderung des Vermögensverwalters kann der Vormundschaftsbehörde Horgen überlassen werden.

Der Rückerstattungsbetrag von Fr. 1457.95 ist in vollem Umfange dem Hilfsfonds zuzuweisen.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Vorschlag einer vergleichsweisen Erledigung der Ansprüche gegen den Nachlaß des verstorbenen Emil Streuli, gewesenen Insassen der Wäckerlingstiftung, durch eine völlige Rückerstattung der vom Hilfsfonds für Pfleglinge der Wäckerlingstiftung bezogenen Beiträge im Betrage von Fr. 1457.95 und Verzicht auf eine Kostgeldnachforderung wird zugestimmt.

II. Der Rückerstattungsbetrag ist dem Hilfsfonds der Wäckerlingstiftung zuzuweisen.

III. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde Horgen, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]